

Übersicht über die wesentlichen Änderungen in den Geschäftsbedingungen

Stand: April 2021 (04.2021)

Änderungen in den Geschäftsbedingungen

Ziffer 15 der Geschäftsbedingungen wurde hinsichtlich **Belastungen in Fremdwährungen** neu gefasst und insbesondere durch folgende Regelungen ergänzt:

b. Der von uns zugrunde gelegte Wechselkurs

- ist der gesetzlich vorgeschriebene oder üblicherweise angewandte Wechselkurs in dem Gebiet, in dem die Transaktion oder Rückerstattung vorgenommen wird,
- basiert anderenfalls auf den aus branchenüblichen Quellen ausgewählten Interbankenkursen an dem Verarbeitungsdatum vorausgehendem Banktag. Dieser Umrechnungskurs wird von uns als „**American Express Wechselkurs**“ bezeichnet. Der American Express Wechselkurs wird montags bis freitags täglich festgelegt, es sei denn, es handelt sich bei dem Wochentag um den 25. Dezember oder 1. Januar eines Jahres. Sie können unsere American Express Wechselkurse im Online-Service unter „Mein Konto“ oder durch einen Anruf bei uns in Erfahrung bringen.

Etwaige Änderungen des Referenzwechselkurses werden Ihnen gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Gesamtkosten für die Fremdwährungsumrechnung ergeben sich aus dem American Express Wechselkurs und dem Entgelt für die Fremdwährungsumrechnung (zusammen „**Fremdwährungsumrechnungskosten**“). Diese können Sie auf unserer Website unter www.amex.de/legal/fx-ecb-vergleich mit dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) vergleichen.

c. Gem. Art. 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/518 i.V.m. Art. 3a Absatz 6 Satz 3 und Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EG) 924/2009 vereinbaren wir mit Ihnen, dass Art. 3a Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 924/2009 keine Anwendung finden. D. h., dass wir Ihnen nach Eingang einer Transaktion in einer anderen Währung als Euro keine elektronische Mitteilung über den Aufschlag (in Prozent) zwischen den Fremdwährungsumrechnungskosten für diese Transaktion im Verhältnis zu dem Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank übersenden.

Ziffer 16 e der Geschäftsbedingungen hinsichtlich **Zahlungen per Überweisung** wurde zum besseren Verständnis wie folgt neu gefasst:

„e) Wenn die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, können Zahlungen von uns nur ordnungsgemäß und unverzüglich bearbeitet werden, wenn diese dem konkreten Konto zugeordnet werden können. D. h., im Fall, dass Sie per Überweisung zahlen, müssen Sie als Verwendungszweck die vollständige Nummer des Karten- bzw. Programmkontos angeben, dessen Abrechnung mit der Zahlung beglichen werden soll. Die Zahlungen werden unverzüglich nach Eingang bearbeitet und dem betreffenden Konto gutgeschrieben. Sie müssen ausreichend Zeit einplanen, damit die Zahlung zum Fälligkeitsdatum eingeht.“

Änderungsübersicht Geschäftsbedingungen

BELASTUNGEN IN FREMDWÄHRUNG

Geschäftsbedingungen, Seite 5, Änderungen in Abschnitt A, allgemeine Bedingungen
• Abschnitt A Ziffer 15

Bisher

15. Belastungen in Fremdwährung

a) Wenn ein Kontonutzer eine Belastung in einer anderen Währung als der „Abrechnungswährung“ (siehe Anhang 1 für die Definition) vornimmt oder wir eine Rückzahlung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung erhalten, wird diese Belastung oder Rückzahlung in die Abrechnungswährung umgerechnet. Die Umrechnung findet an dem Tag statt, an dem die Belastung oder Rückzahlung von uns verarbeitet wird, wobei es sich ggf. nicht um den Tag handelt, an dem die Belastung getätigt wurde, oder den Tag der Rückzahlung, da dies davon abhängt, wann die Belastung oder die Rückzahlung bei uns eingereicht wurde. Wurde die Belastung oder Rückzahlung nicht in US-Dollar getätigt, wird zunächst eine Umrechnung in US-Dollar vorgenommen. Der USDollar-Betrag wird dann in die Abrechnungswährung umgerechnet. Wurde die Belastung oder Rückerstattung in US-Dollar getätigt, rechnen wir US-Dollar direkt in die Abrechnungswährung um.

b) Sofern kein bestimmter Umrechnungskurs gesetzlich vorgeschrieben ist oder kein Kurs laut örtlichen Gepflogenheiten oder Abkommen in dem Gebiet herangezogen wird, in dem die Belastung oder Rückzahlung getätigt wird (wobei wir uns bemühen, uns an diese Gepflogenheiten oder Abkommen zu halten), verwenden die Systeme von American Express aus branchenüblichen Quellen ausgewählte Interbanken-Kurse des der Umrechnung vorangegangenen Banktages (der „American Express Umrechnungskurs“). Bei Fremdwährungsumsätzen, d. h. bei Umsätzen, die nicht in der Abrechnungswährung getätigt werden, wird ein Entgelt für die Umrechnung in der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Höhe auf den entsprechenden Umsatz erhoben. Das Umrechnungsentgelt fällt nur einmal pro getätigten Umsatz an, d. h. auch im Falle von Fremdwährungsumsätzen, die nicht in US-Dollar getätigt wurden und für die erst eine Umrechnung in US-Dollar und sodann von US-Dollar in die Abrechnungswährung erfolgt.

c) Wenn ein Kontonutzer seine Karte zur Zahlung eines Betrags in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung einsetzen möchte, kann es sein, dass ihm die Möglichkeit geboten wird, dass ein Dritter (z. B. der Händler) den Betrag in die Abrechnungswährung konvertiert, bevor die Belastung bei uns eingereicht wird. Sofern Belastungen schon vor Einreichung bei uns von Dritten umgerechnet werden, übernehmen wir die Umrechnungsergebnisse des Dritten, die ein von dem Dritten festgesetztes und berechnetes Umrechnungsentgelt enthalten können. In diesen Fällen gilt der Umsatz bei uns als Umsatz in Abrechnungswährung und wir erheben dann kein Umrechnungsentgelt. Bitte erkundigen Sie sich über Einzelheiten dieser von Dritten erhobenen Entgelte bei diesen Dritten.

d) Der American Express Umrechnungskurs wird täglich Montag bis Freitag, es sei denn, es handelt sich hierbei um den 25. Dezember oder 1. Januar eines Jahres, festgelegt. Etwaige Änderungen des American Express Umrechnungskurses werden Ihnen gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der verwendete Kurs ist nicht unbedingt der am Datum der Transaktion geltende Kurs, da der maßgebliche Kurs an dem Tag bestimmt wird, an dem das Vertragsunternehmen, der Buchungsdienstleister oder im Falle von Karten, die an Geldautomaten benutzt werden können, ein Geldautomatenbetreiber eine Belastung bei uns einreicht bzw. eine Rückzahlung bei uns eingeht, wobei es sich nicht um den Tag handeln muss, an dem die Transaktion autorisiert oder die Rückzahlung getätigt wurde. Der American Express Umrechnungskurs kann erheblich schwanken. Der American Express Umrechnungskurs ist auf unserer Website (www.americanexpress.de) angegeben.

Neu

15. Belastungen in Fremdwährung

a) Wenn eine Transaktion oder Rückerstattung in einer anderen Währung als Euro zur Verarbeitung bei uns zulasten oder zugunsten eines Kontos eingeht, wird sie zum Datum ihrer Verarbeitung (bei dem es sich nicht um das Datum der Transaktion oder Rückerstattung handeln muss) in Euro umgerechnet. Das bedeutet, dass der angewandte Wechselkurs vom Kurs zum Zeitpunkt Ihrer Transaktion oder Rückerstattung abweichen kann. Wechselkurse können erheblich schwanken. Wenn die Transaktion oder Rückerstattung auf US-Dollar lautet, wird sie von uns direkt in Euro umgerechnet. In allen übrigen Fällen rechnen wir sie zunächst in US-Dollar und dann in Euro um, berechnen aber nur einmal das Entgelt für die Umrechnung von Fremdwährungen.

b) Der von uns zugrunde gelegte Wechselkurs

- ist der gesetzlich vorgeschriebene oder üblicherweise angewandte Wechselkurs in dem Gebiet, in dem die Transaktion oder Rückerstattung vorgenommen wird;
- basiert anderenfalls auf den aus branchenüblichen Quellen ausgewählten Interbankenkursen an dem dem Verarbeitungsdatum vorausgehenden Banktag. Dieser Umrechnungskurs wird von uns als „American Express Wechselkurs“ bezeichnet.

Der American Express Wechselkurs wird montags bis freitags täglich festgelegt, es sei denn, es handelt sich bei dem Wochentag um den 25. Dezember oder 1. Januar eines Jahres. Sie können unsere American Express Wechselkurse im Online-Service unter „Mein Konto“ oder durch einen Anruf bei uns in Erfahrung bringen. Etwaige Änderungen des Referenzwechselkurses werden Ihnen gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Gesamtkosten für die Fremdwährungsumrechnung ergeben sich aus dem American Express Wechselkurs und dem Entgelt für die Fremdwährungsumrechnung (zusammen „Fremdwährungsumrechnungskosten“). Diese können Sie auf unserer Website www.amex.de/legal/fx-ecb-vergleich mit dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) vergleichen.

c) Gem. Art. 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/518 i.V.m. Art. 3a Absatz 6 Satz 3 und Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EG) 924/2009 vereinbaren wir mit Ihnen, dass Art. 3a Absatz 5 und Absatz 6 Sätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 924/2009 keine Anwendung finden. D. h., dass wir Ihnen nach Eingang einer Transaktion in einer anderen Währung als Euro keine elektronische Mitteilung mit den Informationen zu den Fremdwährungsumrechnungskosten für diese Transaktion und über den damit vergleichbaren Referenzwechselkurs der EZB übersenden.

d) Wenn Sie oder ein Kontonutzer eine Transaktion in einer anderen Währung als Euro tätigen, besteht ggf. die Möglichkeit, die Transaktion von einem Dritten (z. B. dem Akzeptanzpartner) in Euro umrechnen zu lassen, bevor sie bei uns eingereicht wird. Wenn Sie oder der Kontonutzer sich dafür entscheiden, werden der Wechselkurs und eventuelle Provisionen oder Entgelte von diesem Dritten festgelegt und in Rechnung gestellt. Wenn eine von einem Dritten in Euro umgerechnete Transaktion bei uns eingeht, wird von uns kein Entgelt für die Umrechnung von Fremdwährungen erhoben.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE PROGRAMME – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZAHLUNG – ZAHLUNGSVERZUG

Geschäftsbedingungen, Seite 5, Änderungen in Abschnitt A, allgemeine Bedingungen
 • Abschnitt A Ziffer 16 Absatz e

Bisher

e) Zahlungen werden unverzüglich nach Eingang bearbeitet und dem betreffenden Konto gutgeschrieben. Die Zeitspanne, die notwendig ist, damit Zahlungen uns zur Verrechnung und Bearbeitung erreichen, hängt von der/dem für die Vornahme der Zahlung jeweils verwendeten Zahlungsmethode, System und Anbieter ab. Sie müssen ausreichend Zeit einplanen, damit wir die Zahlungen zum Fälligkeitsdatum erhalten, verrechnen und bearbeiten können.

Neu

e) Wenn die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, können Zahlungen von uns nur ordnungsgemäß und unverzüglich bearbeitet werden, wenn diese dem konkreten Konto zugeordnet werden können. D. h. im Fall, dass Sie per Überweisung zahlen, müssen Sie als Verwendungszweck die vollständige Nummer des Karten- bzw. Programmkontos angeben, dessen Abrechnung mit der Zahlung beglichen werden soll. Die Zahlung gilt daher erst als eingegangen, wenn der Zahlungsbetrag unserem Bankkonto gutgeschrieben und die Zahlung eindeutig dem Karten- bzw. Programmkonto zugeordnet werden kann. Die Zahlungen werden unverzüglich nach Eingang bearbeitet und dem betreffenden Konto gutgeschrieben. Sie müssen ausreichend Zeit einplanen, damit die Zahlung zum Fälligkeitsdatum eingeht.

DATENSCHUTZ

Geschäftsbedingungen, Seite 6, Änderungen in Abschnitt A, allgemeine Bedingungen
 • Abschnitt A Ziffer 20 Absatz c Ziffer iii

Bisher

(iii) dass Sie, wenn Sie von einer Person eine Anforderung eines Datensatzträgers erhalten, die ordnungsgemäß an uns zu richten wäre, unverzüglich dafür sorgen, dass dieser Datensatzträger noch einmal direkt bei uns angefordert wird.

Neu

(iii) wenn Sie von einer betroffenen Person (i.S.d. Datenschutzes) eine Auskunftsanfrage erhalten, die korrekterweise an uns hätte adressiert werden müssen, sicherzustellen, dass die betroffene Person diese Anfrage nochmals direkt bei uns einreicht.

Übersicht über die wesentlichen Änderungen in den Mitgliedschaftsbedingungen

Stand: April 2021 (04.2021)

Änderungen in den Mitgliedschaftsbedingungen

Ziffer 11 hinsichtlich der **Umrechnung von in einer Fremdwährung getätigten Transaktionen** haben wir gem. der EU-Verordnung zu Entgelten für Währungsumrechnungen neu gefasst und insbesondere durch folgende Regelungen ergänzt:

„b. Der von uns zugrunde gelegte Wechselkurs

- ist der gesetzlich vorgeschriebene oder üblicherweise angewandte Wechselkurs in dem Gebiet, in dem die Transaktion oder Rückerstattung vorgenommen wird;
- basiert anderenfalls auf den aus branchenüblichen Quellen ausgewählten Interbankenkursen an dem Verarbeitungsdatum vorausgehenden Banktag. Dieser Umrechnungskurs wird von uns als „**American Express Wechselkurs**“ bezeichnet. Der American-Express-Wechselkurs wird montags bis freitags täglich festgelegt, es sei denn, es handelt sich bei dem Wochentag um den 25. Dezember oder 1. Januar eines Jahres. Sie können unsere American-Express-Wechselkurse im Online-Service unter „*Mein Konto*“ oder durch einen Anruf bei uns in Erfahrung bringen.

Etwaige Änderungen des Referenzwechselkurses werden Ihnen gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Gesamtkosten für die Fremdwährungsumrechnung ergeben sich aus dem American Express Wechselkurs und dem Entgelt für die Fremdwährungsumrechnung (zusammen „**Fremdwährungsumrechnungskosten**“). Diese können Sie auf unserer Website unter www.amex.de/legal/fx-ecb-vergleich mit dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (**EZB**) vergleichen.“

c. Gem. Art. 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/518 i.V.m. Art. 3a Absatz 6 Satz 3 und Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EG) 924/2009 vereinbaren wir mit Ihnen, dass Art. 3a Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 924/2009 keine Anwendung finden. D. h., dass wir Ihnen nach Eingang einer Transaktion in einer anderen Währung als Euro keine elektronische Mitteilung über den Aufschlag (in Prozent) zwischen den Fremdwährungsumrechnungskosten für diese Transaktion im Verhältnis zu dem Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank übersenden. Zudem haben wir die Begrifflichkeit des „**e-Rechnungsservice**“ in den gesamten Mitgliedschaftsbedingungen durch „**Online-Service**“ ersetzt. Eine Änderung des Service ergibt sich dadurch für Sie jedoch nicht.

Änderungsübersicht Mitgliedschaftsbedingungen

BELASTUNGEN IN FREMDWÄHRUNGEN

Mitgliedschaftsbedingungen, S. 5, Austausch des gesamten Punktes 8, Belastungen in Fremdwährungen

Bisher

a. Wenn Sie eine Belastung in einer anderen Währung als Euro tätigen oder wir eine Rückzahlung in einer anderen Währung als Euro erhalten, wird diese Belastung oder Rückzahlung unter Verwendung des nachstehend beschriebenen Referenzwechselkurses in Euro umgerechnet. Wurde der Umsatz weder in US-Dollar noch in Euro getätigt, nehmen wir zunächst eine Umrechnung in US-Dollar und sodann von US-Dollar in Euro vor. Wurde der Umsatz in US-Dollar getätigt, rechnen wir von US-Dollar direkt in Euro um.

b. Sofern kein bestimmter Umrechnungskurs gesetzlich vorgeschrieben ist oder kein Kurs laut örtlichen Gepflogenheiten oder Abkommen in dem Gebiet herangezogen wird, in dem die Belastung oder Rückzahlung getätigt wird (wobei wir uns bemühen, uns an diese Gepflogenheiten oder Abkommen zu halten), verwenden unsere Systeme aus branchenüblichen Quellen ausgewählte Interbankenkurse des der Umrechnung jeweils vorangehenden Banktages („Referenzwechselkurs“). Auf den mittels Referenzwechselkurs umgerechneten Umsatz wird das nachstehend unter Absatz c beschriebene Umrechnungsentgelt erhoben.

Dieser Referenzwechselkurs wird montags bis freitags täglich festgelegt, es sei denn, es handelt sich bei dem Wochentag um den 25. Dezember oder 1. Januar eines Jahres. Sie können nach dem Einloggen beim Online-Service unter www.americanexpress.de/konto-online auf den Fremdwährungsrechner zugreifen, der Ihnen die Umrechnung oder Überprüfung der Umrechnung auf Basis des jeweiligen Referenzwechselkurses ermöglicht. Etwaige Änderungen des Referenzwechselkurses werden Ihnen gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Die Umrechnung findet an dem Tag statt, an dem die Belastung oder Rückzahlung von uns verarbeitet wird.

Dieser Tag kann von dem Tag abweichen, an dem Sie die Belastung autorisiert haben oder die Rückzahlung über die Karte vorgenommen wurde, da er davon abhängt, wann die Belastung oder Rückzahlung bei uns eingereicht wird. Bei der Umrechnung wird der Referenzwechselkurs angewandt, der jeweils am Tag der Einreichung der Belastung durch das Vertragsunternehmen oder durch die Kooperationspartnerbank gilt. Der Referenzwechselkurs kann erheblich schwanken.

c. Bei Fremdwährungsumsätzen, d. h. bei Umsätzen, die nicht in Euro getätigt werden, wird ein Entgelt für die Umrechnung in der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Höhe auf den entsprechenden Umsatz erhoben. Das Umrechnungsentgelt fällt nur einmal pro getätigtem Umsatz an. Das heißt, dass auch im Falle von Fremdwährungsumsätzen, die nicht in US-Dollar getätigt wurden und bei denen somit zunächst eine Umrechnung in US-Dollar und sodann von US-Dollar in Euro erfolgt, das Umrechnungsentgelt nur einmal berechnet wird.

Wenn Sie eine Karte zur Zahlung eines Betrages in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung einsetzen möchten, kann es sein, dass Ihnen die Möglichkeit geboten wird, dass ein Dritter (wie bspw. Das Vertragsunternehmen oder die Kooperationspartnerbank usw.) den Betrag in die Abrechnungswährung konvertiert, bevor die Belastung bei uns eingereicht wird. Es ist allein Ihre Entscheidung, ob Sie die Währungskonvertierung durch den Dritten vornehmen lassen.

Sofern Belastungen schon vor Einreichung bei uns von Dritten in Euro umgerechnet wurden, erfolgen die von Dritten vorgenommenen Konvertierungen zu einem von diesen gewählten Wechselkurs und können eine Provision oder Gebühr beinhalten. Sie sollten sich über die Entgelte und Gebühren erkundigen, bevor Sie die Belastung vornehmen, um sicherzustellen, dass Sie nicht mehr als nötig bezahlen. Bei der durch einen Dritten umgerechneten Belastung gilt der Umsatz bei uns als Euro-Umsatz und von uns wird dann kein Umrechnungsentgelt erhoben.

Auf die Umrechnungsmodalitäten und Entgelte für die Umrechnung von Fremdwährung wird auch im Preis- und Leistungsverzeichnis nochmals gesondert hingewiesen.

Neu

a. Wenn eine Transaktion oder Rückerstattung in einer anderen Währung als Euro zur Verarbeitung bei uns zulasten oder zugunsten Ihres Kontos eingeht, wird sie zum Datum ihrer Verarbeitung (bei dem es sich nicht um das Datum der Transaktion oder Rückerstattung handeln muss) in Euro umgerechnet. Das bedeutet, dass der angewandte Wechselkurs vom Kurs zum Zeitpunkt Ihrer Transaktion oder Rückerstattung abweichen kann. Wechselkurse können erheblich schwanken.

Wenn die Transaktion oder Rückerstattung auf US-Dollar lautet, wird sie von uns direkt in Euro umgerechnet. In allen übrigen Fällen rechnen wir sie zunächst in US-Dollar und dann in Euro um, berechnen aber nur einmal das Entgelt für die Umrechnung von Fremdwährungen.

b. Der von uns zugrunde gelegte Wechselkurs

- ist der gesetzlich vorgeschriebene oder üblicherweise angewandte Wechselkurs in dem Gebiet, in dem die Transaktion oder Rückerstattung vorgenommen wird;
- basiert anderenfalls auf den aus branchenüblichen Quellen ausgewählten Interbankenkursen an dem dem Verarbeitungsdatum vorausgehenden Banktag. Dieser Umrechnungskurs wird von uns als „American Express Wechselkurs“ bezeichnet.

Der American Express Wechselkurs wird montags bis freitags täglich festgelegt, es sei denn, es handelt sich bei dem Wochentag um den 25. Dezember oder 1. Januar eines Jahres. Sie können unsere American Express Wechselkurse im Online-Service unter „Mein Konto“ oder durch einen Anruf bei uns in Erfahrung bringen. Etwaige Änderungen des Referenzwechselkurses werden Ihnen gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Die Gesamtkosten für die Fremdwährungsumrechnung ergeben sich aus dem American-Express-Wechselkurs und dem Entgelt für die Fremdwährungsumrechnung (zusammen „Fremdwährungsumrechnungskosten“).

Diese können Sie auf unserer Website www.amex.de/legal/fx-ecb-vergleich mit dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) vergleichen.

c. Gem. Art. 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/518 i.V.m. Art. 3a Absatz 6 Satz 3 und Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EG) 924/2009 vereinbaren wir mit Ihnen, dass Art. 3a Absatz 5 und Absatz 6 Sätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 924/2009 keine Anwendung finden. D.h., dass wir Ihnen nach Eingang einer Transaktion in einer anderen Währung als Euro keine elektronische Mitteilung über den Aufschlag (in Prozent) zwischen den Fremdwährungsumrechnungskosten für diese Transaktion im Verhältnis zu dem Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank übersenden.

d. Wenn Sie eine Transaktion in einer anderen Währung als Euro tätigen, wird Ihnen vielleicht die Möglichkeit geboten, Ihre Transaktion von einem Dritten (z. B. dem Akzeptanzpartner) in Euro umrechnen zu lassen, bevor sie bei uns eingereicht wird. Wenn Sie sich dafür entscheiden, werden der Wechselkurs und eventuelle Provisionen oder Entgelte von diesem Dritten festgelegt und in Rechnung gestellt. Wenn eine von einem Dritten in Euro umgerechnete Transaktion bei uns eingeht, wird von uns kein Entgelt für die Umrechnung von Fremdwährungen erhoben.

e. Näheres zu dem von uns verlangten Entgelt für die Umrechnung in Fremdwährungen entnehmen Sie bitte dem jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis.

SCHUFA

Außerdem wurden die Informationen zur **Datenübermittlung an die SCHUFA** und das **SCHUFA-Informationsblatt nach Artikel 14 DS-GVO** gem. den Vorgaben der SCHUFA angepasst (nur anfällig bei individueller und kombinierter Haftungsvereinbarung).

SCHUFA-INFORMATION

Mitgliedschaftsbedingungen, Seite 2 und 11, Austausch der SCHUFA-Informationen (nur anfällig bei individueller und kombinierter Haftungsvereinbarung)

Bisher

Datenübermittlung an die SCHUFA

American Express Europe S.A. (Germany branch), Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main (im Folgenden „American Express“), übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsverbindung, sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b und Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von American Express oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten fordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Das SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO ist den Mitgliedschaftsbedingungen als Anlage beigefügt.

Neu

American Express Europe S.A. (Germany branch), Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main (im Folgenden „American Express“), übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von American Express oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.